Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallsatzung (AbfS) vom 01.01.2022

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25.11.2011 und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12a vom 14.12.2011, der §§ 5, 7, 10, 11, 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, Seite 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBI. S. 307 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212 ff) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBI. S. 273,) zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBI. S. 88) am 14.09.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Abfallsatzung für das Abfuhrgebiet "Landkreis Lüneburg" beschlossen. Dieser hat gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmenssatzung der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 23.09.2021 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang Überlassungsverpflichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Sonstige Berechtigte und Verpflichtete
- § 7 Anmeldungen
- § 8 Bereitstellung
- § 9 Abfuhren
- § 10 Eigentumsübergang
- § 11 Unterbrechung der Abfuhr
- § 12 Nachschau der Abfallbehälter und Auskunftspflicht
- § 13 Gebühren
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Grundsatz

- (1) Die GfA betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung im Gebiet des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Hansestadt Lüneburg auf der Grundlage der Vorschriften des KrWG, des NAbfG sowie nach Maßgabe dieser Satzung. Die Abfallwirtschaft bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die GfA Dritter bedienen.
- (2) Abfälle und Schadstoffe in Abfällen sind vorrangig zu vermeiden oder zu verringern. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit möglich, stofflich zu verwerten.
- (3) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass nicht unnötig Abfälle entstehen und dass die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen nicht unnötig erschwert wird.
- (4) Der Landkreis Lüneburg sowie die Gemeinden und Samtgemeinden des Kreisgebietes leisten der GfA Verwaltungshilfe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 NAbfG.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Tätigkeiten der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 KrWG).
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die GfA sind alle Abfälle ausgeschlossen, soweit sie nicht in der <u>Anlage 1</u> zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die mit "J" gekennzeichneten Abfälle sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie die gemäß den Erläuterungen zu <u>Anlage 1</u> dieser Satzung festgelegten Bedingungen erfüllen.
 - Der Ausschluss gilt gemäß § 7 Abs.2 NAbfG nicht für Kleinmengen von Abfällen, die bei den im Landkreis vorhandenen Sammelstellen angenommen werden.
 - Die GfA kann in Einzelfällen Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht gemeinsam mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Betonmasten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, landwirtschaftliche Maschinen, flüssige, schlammige und pastöse Stoffe, heiße, leicht entzündbare oder explosive Abfälle).
 - Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die GfA ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
- (3) Die GfA kann im Einzelfall die Entsorgung von Abfällen gemäß Abs. 2 übernehmen, wenn sie technisch, organisatorisch und rechtlich dazu in der Lage ist und die Unbedenklichkeit der Beseitigung oder Verwertung nachvollziehbar nachgewiesen wird. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Abfallerzeugers.
- (4) Von der Einsammlung und Beförderung durch die GfA sind die in der <u>Anlage 2</u> zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Das Bereitstellen dieser Abfälle zur Abholung im Rahmen der Abfallentsorgung der GfA ist nicht zulässig. Zur Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle ist der Besitzer verpflichtet. Die GfA kann die Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen im Einzelfall übernehmen.

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die GfA führt die Abfallentsorgung mit dem Ziel durch, Abfälle vorrangig zu vermeiden, insbesondere deren Menge und Schadwirkung zu vermindern. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind einer umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die GfA die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert diese über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte und Verfahren.
- (3) Zur Erreichung der Ziele einer hochwertigen Verwertung und umweltverträglichen Verwertung führt die GfA eine getrennte Erfassung und Beseitigung nachstehend benannter Abfälle durch:

1. Hausmüll:

Hausmüll sind alle festen in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle, die aufgrund der Größe der jeweiligen Einzelstücke in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 KrWG in Verbindung mit § 2, Ziff.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücksund Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):

Hausmüllähnlicher Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind alle festen Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Ziff. 1 der GewAbfV, die auf nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken anfallen und die aufgrund der jeweiligen Größe des Einzelstückes in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.

3. Sperrmüll:

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Zum Sperrmüll gehören u.a. Möbel, Teppiche, Matratzen, sperrige Metalle, Hausratsgegenstände wie Wäschekörbe und Garten-/Terrassenmöbel.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. alle Restabfälle, die in den Restabfallbehälter passen, Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Teppichböden, Linoleum und andere Bodenbeläge, Bau- und Renovierungsabfälle, Gartenbauelemente, Grün- und Gartenabfälle, gewerbliche Abfälle, Kfz-Teile, Kartonagen und andere Verpackungsmaterialien.

4. Bioabfälle (kompostierbar):

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Abfälle von Gemüse, Obst, Brot, Schalenfrüchten, Eiern oder Blumen) sowie Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras, Pflanzenschnitt).

Keine Bioabfälle sind u.a. gekochte Speisereste, Aschen, Medikamente, tierische Abfälle, Tierfäkalien sowie nicht kompostierbare Materialien.

Bioabfälle sind, soweit keine Eigenverwertung durchgeführt wird und eine entsprechende Befreiung ausgesprochen wurde, in der dafür zugelassenen Bio-Tonne zu überlassen.

In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Materialien ohne jegliche mineralische, organische oder metallische Fremdstoffe gegeben werden. Das Eingeben von kompostierbaren Abfällen, die in Folien/Beutel aus Kunststoffen verpackt oder eingeschlagen sind, in die Biotonne ist nicht zulässig.

5. Grünabfälle (kompostierbar):

Kompostierbare Grünabfälle sind z.B. Rasenschnitt, Vertikutiergut, Laub, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt.

6. Altpapier/Pappe:

Altpapier und Pappe sind Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Bücher, Hefte, Transport-, Umund Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe (ohne Verbunde), flachgelegte und gebündelte bzw. in einem Karton zusammengefasste Klein- und Großpappen, Papprollen von z. B. Teppichböden (Länge max. 2,0 m), gebündelte Papiersäcke z. B. aus der Landwirtschaft (ohne Einlagen aus anderen Materialien).

7. Altmetall:

Zur Abholung im Rahmen der Altmetallsammlung können alle Teile bereitgestellt werden, die

- aus Metall sind
- nahezu keine anderen Materialien beinhalten
- keine Öle, Schmiermittel oder Chemikalien enthalten
- nicht mehr als 65 kg je Einzelstück wiegen.

Hierzu gehören z.B. Fahrräder, Fahrradteile, Metallwannen, Waschmaschinen, Öfen, Herde aus Metall, Elektroradiatoren (ohne Ölfüllung), Werkzeuge.

8. Haushaltselektrogeräte, Haushaltselektronikgeräte:

Dieses sind Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Dunstabzugshauben, elektrisch betriebene Haushaltshandgeräte, Fernseher, Phono- und Videogeräte, EDV-Geräte, sonstige Haushaltselektronikgeräte etc.

9. <u>Kleinmengen von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen:</u>

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Kleinstmengen bis 20 kg pro Anlieferung) und Kleinmengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind u.a. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Farbreste, Säuren, Laugen, Laborchemikalien, Lösungsmittel, Klebemittel, unbrauchbare Batterien, Leuchtstoffröhren, Medikamente etc.

Folgende verwertbare Materialien werden durch die jeweiligen Systemträger gemäß Verpackungsverordnung erfasst und einer Verwertung zugeführt:

10. Altglas:

Im Rahmen der Altglassammlung, die die Entsorgungspartner der Dualen Systeme für die Entsorgung von Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung durchführen, werden Hohlgläser erfasst. Dazu gehören Verkaufsverpackungen aus Glas wie Glasflaschen, Glaskonserven usw.) sowie Trinkgläser.

Nicht dazu gehören Flachglas (Fensterglas, Spiegelglas) und feuerfeste Gläser.

11. Verkaufsverpackungen:

Verkaufsverpackungen, die den Grünen Punkt[®] tragen und aus Kunststoff, Metallen, Verbundmaterialien wie Becher, Flaschen, Getränkekartons, Eimer, Blister, Folien, Konserven- und Getränkedosen u.a. werden haushaltsnah über den Gelben Sack erfasst.

Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt® aus Papier, Pappe oder Karton werden im Rahmen der Altpapiersammlung der GfA erfasst (Papiertonne, Depotcontainer).

- (4) Im Zweifel bestimmt die GfA im Einzelfall, welcher Kategorie bestimmte Abfälle zuzuordnen sind.
- (5) Die GfA ist berechtigt, auch ohne Satzungsänderung andere Abfallarten im Wege getrennter Sammlungen über Hol- oder Bringsysteme zu erfassen, wenn sich dazu die Notwendigkeit ergibt oder sich wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten ergeben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang; Überlassungsverpflichtung

- (1) Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, Grundstücke, die ständig oder zeitweise wohnbaulich genutzt werden, an die öffentliche Abfallentsorgung der GfA anzuschließen, soweit diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht.
 - Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
 - Diese Anschlusspflicht besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden. Die Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind der GfA als öffentlichrechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist jedes zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist insbesondere auch dann gegeben, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, eine angegliederte Hausnummer besteht oder eine gesonderte Eingangskennzeichnung vorhanden ist.
- (3) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer und jeder andere Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung im Kreisgebiet hat die öffentliche Abfallentsorgung zu benutzen und den gesamten Abfall aus den privaten Haushaltungen und den gewerblichen Abfall entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV durch sie entsorgen zu lassen (Benutzungspflicht), soweit die diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht und keine Eigenkompostierung erfolgt.
- (4) Im Einzelfall kann die GfA jederzeit widerruflich Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 6 KrWG).

- (5) Gemäß § 28 KrWG dürfen Abfälle zur Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Die Entsorgungsverpflichtung obliegt, soweit Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gemäß § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 NAbfG der GfA.
 - Demgemäß wird außerhalb von zugelassenen Anlagen unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfall durch die GfA auf Kosten des Verursachers oder Besitzers entsorgt. Bei Abfällen, die von der Entsorgung durch die GfA insgesamt oder lediglich von der Einsammlung und Beförderung durch die GfA ausgeschlossen sind, wird dem Verursacher Gelegenheit gegeben, die Entsorgung bzw. die Einsammlung und den Transport selbst zu veranlassen.
- (6) Alle Besitzer und Erzeuger von Abfällen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Grundsätze gemäß § 7 KrWG verwertbare Abfälle und Schadstoffe getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen.

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Kreisgebiet ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen und diese nach dem Anschluss entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
- (2) Jeder ist gleichermaßen berechtigt und verpflichtet.
- (3) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete k\u00f6nnen einem von ihnen die Abwicklung aller die Abfallentsorgung betreffenden Gesch\u00e4fte \u00fcbertragen, insbesondere bei Gestellung eines Gro\u00dfraumbeh\u00e4lters. Die GfA kann verlangen, dass ihm eine Person benannt wird.

§ 7

Anmeldung

- (1) Für Grundstücke, die nach dieser Satzung anschlusspflichtig sind, hat der Eigentümer die zur Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung der GfA erforderlichen Angaben zu machen; das sind insbesondere Name und Anschrift des Eigentümers, Lage des anzuschließenden Grundstücks, Anzahl der dort wohnenden Personen.
- (2) Die gleiche Mitteilungspflicht besteht für alle Veränderungen, die zu einer wesentlichen Änderung der anfallenden Abfallmenge führen.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person eines Eigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so hat der bisherige Eigentümer dies der GfA rechtzeitig vorher mitzuteilen. § 6 findet keine Anwendung.

Bereitstellung

(1) Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle wie folgt zur Abholung bereitzustellen:

Umleerbehälter: Hausmüll, Bioabfall, Altpapier (Regelausstattung für alle wohnbaulich

genutzten Grundstücke)

(als Ergänzung zugelassene Säcke für Hausmüll-Mehrmengen

im Einzelfall)

Hausmüllähnlicher Abfall

Depotcontainer: Altpapier

Straßensammlung: Grünabfall, gebündelt oder in den zugelassenen Papiersäcken

Elektro-/Elektronikgeräte

Metalle Sperrmüll

Altpapier gebündelt

(2) Alle Grundstücke mit wohnbaulicher Nutzung erhalten eine Regelausstattung mit Umleerbehältern für Hausmüll, Bioabfall und Altpapier.

(3) Folgende Behältergrößen stehen zur Verfügung:

1. Hausmüll: Behälter mit 40, 60, 80, 120, 240, 660 und 1.100 Litern

Volumen

2. Bioabfall: Behälter mit 60, 80, 120, 240 Litern Volumen

Behälter mit 660 und 1.100 Litern Volumen, ausschließlich für

kompostierbare Grünabfälle

3. Altpapier: Behälter mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern Volumen

4. Hausmüllähnlicher Abfall: Behälter mit 240, 660 und 1.100 Litern Volumen;

bei Bedarf andere Behälter/Behälterkombinationen im Ermes-

sen der GfA

(4) Folgende Säcke stehen zur Verfügung:

1. Hausmüll: Säcke mit Aufdruck "Müllsack Landkreis Lüneburg", kosten-

pflichtig, zu erwerben in den von der GfA bekannt gemachten

Verteilerstellen

2. Grünabfall: Säcke mit Aufdruck "Grün- und Gartenabfälle, GFA", kosten-

pflichtig, zu erwerben in den von der GfA bekannt gemachten

Verteilerstellen

3. Verkaufsverpackungen: Säcke mit Aufdruck "Gelber Sack…", zu beziehen in den von

der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen

(5) Die Entleerung der Umleerbehälter erfolgt in folgenden Intervallen:

1. Hausmüll: 14-täglich, bei Behältern mit 660 oder 1.100 Litern auch

wöchentlich

Bioabfall: 14-täglich
 Altpapier: 28-täglich
 Hausmüllähnlicher Abfall: wie Hausmüll

bei Bedarf andere Leerungsintervalle im Ermessen der GfA

(6) Das jeweilige Behältervolumen wird wie folgt ermittelt:

1. Hausmüll:

- a) Bei wohnbaulich genutzten Grundstücken richtet sich die Zuweisung des Abfallbehälters nach der Zahl der Bewohner, die mit dem 1. oder 2. Wohnsitz im amtlichen Melderegister verzeichnet sind. Das je Einwohner vorzuhaltende Mindestbehältervolumen beträgt 10 Liter pro Woche. Das notwendige Behältervolumen wird aus mehreren Behältern zusammengestellt, wenn es nicht mit einem Behälter abgedeckt werden kann. Zur Vermeidung unpraktikabler Behälterkombinationen oder einer besonderen Härte kann in begründeten Einzelfällen von dem Mindestbehältervolumen abgewichen werden.
- b) Bei der Zuweisung der Behälter wird entsprechend dem Mindestbehältervolumen der jeweils größte Behälter oder eine dem Mindestbehältervolumen entsprechende Behälterkombination zugeteilt. Der Anschlussnehmer kann eine davon abweichende Behälterausstattung wählen, sofern er das unter a) genannte Mindestvolumen einhält.
- c) Reichen die von der GfA bestimmten Behälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls nicht aus, so ist der Eigentümer verpflichtet, zusätzliche oder größere Behälter zu beantragen. Anderenfalls ist die GfA berechtigt, das erforderliche zusätzliche Behältervolumen zuzuweisen.
- d) Bei einem vorübergehenden außergewöhnlichen Abfallanfall können über den angemeldeten Bedarf hinaus von der GfA zugelassene Abfallsäcke gemäß Abs. 4 bereitgestellt werden.
- e) Kann der Grundstückseigentümer nicht veranlagt werden, sind Eigentums- und Mietwohnungen, für die eine Einzelabrechnung erfolgt, wie einzelne Grundstücke zu behandeln.
- f) Bei Campingplätzen und ähnlichen Anlagen werden mindestens 2 Einwohner je Stellplatz in Ansatz gebracht.
- g) Bei einem wohnbaulich genutzten Grundstück, auf dem kein 1. oder 2. Wohnsitz im amtlichen Melderegister verzeichnet ist, wie z.B. bei einem Wochenendhaus, gilt ein Mindestbehältervolumen von 40 Litern bei 14-täglicher Entleerung.
- h) Unmittelbare Grundstücksnachbarn können gemeinsam einen Behälter benutzen, wenn
 - das Mindestvolumen eingehalten wird,
 - die zu zahlende Gebühr einem Anschlusspflichtigen zugerechnet wird und
 - bei der Sperrmüllabfuhr gemeinsam nicht mehr als 2 m³ pro Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- i) Bei Grundstücken, auf denen lediglich ein Einwohner mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldet ist und eine gemeinsame Nutzung gem. Ziff. h) nicht möglich oder zumutbar ist, kann abweichend eine 28-tägliche Leerung durchgeführt werden.

2. Bioabfall:

- a) Das Volumen für den Bioabfallbehälter (Biotonne) muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an Bioabfall aufnehmen kann.
- b) Der Anschlussnehmer kann die Größe des Behälters unter Beachtung von Ziffer a) frei wählen.
- c) Der Anschlussnehmer kann von der Pflicht zur Aufstellung einer Biotonne befreit werden, wenn er nachweislich die bei ihm anfallenden Bioabfälle vollständig auf seinem eigenen Grundstück kompostiert (Eigenkompostierung).

3. Altpapier:

- a) Das Volumen für den Altpapierbehälter muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an Altpapier aufnehmen kann.
- b) Der Anschlussnehmer kann die Größe des Behälters frei wählen.
- c) Der Anschlussnehmer kann von der Pflicht zur Aufstellung eines Altpapierbehälters befreit werden, wenn kein Stellplatz hierfür eingerichtet werden kann und er das bei ihm anfallende Altpapier vollständig in die aufgestellten Depotcontainer gibt.

Hausmüllähnlicher Abfall:

- a) Das Volumen für den Abfallbehälter muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an hausmüllähnlichen Abfall aufnehmen kann.
- b) Anzahl und Größe der Behälter bestimmt die GfA anhand der Menge der regelmäßig anfallenden Abfälle.
- c) Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen können ihren Abfall auch als Hausmüll gemäß Ziff. 1 deklarieren und sich wie ein privater Haushalt veranlagen lassen.
- d) Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind gemäß Abs. 9 a) Ziff. 5 und b) Ziff. 4 nicht zur Teilnahme an der getrennten Grünabfall-, Sperrmüll- und Elektrogerätesammlung berechtigt.
- (7) Folgende Regeln sind generell bei der Bereitstellung von Abfällen zur Entleerung von Umleerbehältern / zur Abholung zu beachten:
 - a) Abfälle dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern oder Säcken zur Entleerung/ Abholung bereitgestellt werden.
 - b) Die Bereitstellung hat durch den Anschlussnehmer am Entleerungs-/Abholungstag bis 6:30 Uhr zu erfolgen.
 - Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.
 - c) Die Bereitstellung der Umleerbehälter, ggf. der Abfallsäcke sowie der gebündelten, gestapelten anderen Abfallfraktionen hat am Abfuhrtag im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu erfolgen. Bei befestigten oder teilbefestigten Straßen hat die Bereitstellung auf dem Fußweg, an der Bordsteinkante oder am Fahrbahnrand zu erfolgen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fußgänger, Radfahrer und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

Für abweichende Regelungen, wie z.B. das Befahren von Privatwegen und Privatgrundstücken kann die GfA, wenn die örtlichen Gegebenheiten ein ordnungsgemäßes Befahren zulassen, abweichenden Regelungen zustimmen.

- d) Wo die Bereitstellung von Umleerbehältern mit einem Volumen von mehr als 240 I erfolgt, müssen die Bordsteine so abgesenkt sein, dass die Behälter nicht gehoben werden müssen.
- e) Wenn das angeschlossene Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, die von den Entsorgungsfahrzeugen ständig oder auch vorübergehend nicht ordnungsgemäß befahren werden kann, so hat der Anschlussnehmer die Abfallumleerbehälter und Abfallsäcke an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitzustellen. Dieses gilt auch bei vorübergehenden Straßenbauarbeiten und Straßensperrungen. Den Anweisungen der GfA hinsichtlich der Wahl des Bereitstellungsplatzes ist Folge zu leisten.
- f) Für unsachgemäße Aufstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke oder Bereitstellung von Abfällen sowie für dadurch entstehende Schäden haftet der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer.
- g) Am Abfuhrtag nicht eingesammelte sperrige Abfälle, Altpapierbündel/Kartonagen und gelbe Säcke sind von den Nutzern der Abfuhrsysteme zum Ende des Tages wieder auf die private Grundstücksfläche zurückzuholen.
- (8) Folgende Regeln sind bei der Benutzung der Umleerbehälter und deren Bereitstellung zur Entleerung zu beachten:
 - a) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter für die Mieter zugänglich sind. Das Lagern von Hausmüll im Freien ist untersagt.
 - b) Abfälle dürfen nicht durch maschinelles Pressen vorbehandelt werden.
 - c) Die Abfallbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken als der Bereitstellung von Abfällen zu deren Entsorgung verwandt werden. Sie sind lediglich mit solchen Abfällen zu befüllen, die ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechen.
 - d) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Dabei darf der Abfall weder eingestampft noch eingepresst werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
 - e) Schlacke und Asche dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallbehälter gegeben werden.
 - f) Schwere, flüssige oder heiße Abfälle sowie die gemäß § 2 Abs. 2 und 4 ausgeschlossenen Abfälle (einschließlich Kleinstmengen) dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallumleerbehälter hineingegeben werden.
 - g) In Umleerbehälter der Größen 660 und 1.100 Liter dürfen Abfälle nur mit der Größe des Einzelstückes hineingegeben werden, die auch in einen Umleerbehälter der Größe 240 Liter passen würden.
 - h) Die maximalen Gesamtgewichte inklusive des Eigengewichtes des Behälters für die einzelnen Behältergrößen betragen:

40 I und 60 I	=	30 kg / Behälter
80 I	=	40 kg / Behälter
120 I	=	60 kg / Behälter
240 I	=	100 kg / Behälter
660 I	=	270 kg / Behälter
1.100 I	=	440 kg / Behälter

- i) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter entstehen, haften Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer nach allgemeinen Grundsätzen.
- j) Kann der Abfall aus einem in der Person des Eigentümers oder seines Vertreters liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so erfolgt eine Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abholungstage nur gegen Entrichtung einer Sondergebühr in Höhe eines Monatsbetrages für den jeweiligen Abfallbehälter.
- k) Nach der Entleerung sind die Abfallumleerbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (9) Folgende Regeln sind bei der Bereitstellung der Sammelfraktionen ohne Umleerbehälter zu beachten:
 - a) Sperrmüll, Metalle, Elektro- und Elektronikabfälle:
 - Abfälle im Rahmen der integrierten Sperrmüll- und Wertstoffsammlung sind getrennt nach Materialien (Elektrogeräte, Kühlschränke, Metalle, Holz u.a.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass niemand gefährdet, die Straße nicht verschmutzt, der Verkehrsraum nicht versperrt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.
 - Einzelstücke dürfen nicht mehr als 65 kg wiegen und eine Größe von 2,0 x 1,5 x 0,75 m nicht überschreiten.
 - 3. Je Abfuhrtag können bis zu 2 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden.
 - 4. Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen können auch bei den bei der GfA gelisteten Annahmestellen im Landkreis oder im Fachhandel abgegeben werden.
 - Die nach dieser Satzung veranlagten Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind nicht zur Benutzung der Sammlung von Sperrmüll, Metallen, Elektro- und Elektronikabfälle berechtigt.
 - b) Grünabfälle (kompostierbar):
 - 1. Die Grünabfälle können wie folgt bereitgestellt werden:
 - in den dafür vorgesehenen Papiersäcken (Aufdruck "GfA –Grün- und Gartenabfälle")
 max. Füllgewicht 15 kg gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 2
 - kleinere Teile gebündelt Abmessungen des Bündels max. 2,0 x 0,5 x 0,5 m, Gewicht des Bündels max. 35 kg
 - größere Einzelteile bis zu einem Stamm-/Astdurchmesser bis zu 10 cm (dickste Stelle) und einem Gewicht von max. 35 kg und einer Länge von max. 2 m
 - Wurzelstöcke / Baumstubben mit deinem Stammdurchmesser bis zu 10 cm, einem Stubbendurchmesser von max. 75 cm und einem Gewicht von max. 35 kg.
 - 2. Je Abfuhrtag können bis zu 2 m³ Grünabfall je Grundstück bereitgestellt werden.
 - Grünabfälle, die in Kunststofffolie oder –säcken verpackt sind, sowie gefüllte Grünabfallsäcke, die nicht gemäß Absatz 1 Punkt 1 zugelassen sind, werden bei der Abholung nicht mitgenommen.
 - 4. Von der Erfassung und Beförderung im Rahmen der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen sind kompostierbare Grünabfälle aus folgenden Herkunftsbereichen entsprechend § 2 Ziff.1 Gewerbeabfallverordnung: forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche, gärtnerische und ähnliche Betriebe (z.B. Sportanlagen, öffentliche Anlagen und Friedhöfe).

c) Altpapier/Pappe:

Altpapier kann außer in den von der GfA angebotenen Umleerbehältern auch wie folgt zur Abholung bereitgestellt werden:

- gebündelt oder in Kartons verpackt am Leerungstag der Papiertonne neben die Papiertonne gelegt
- in Depotcontainern an öffentlichen Plätzen im Entsorgungsgebiet.
- d) Altglas gemäß § 3 Abs.3 Ziff. 10 ist werktags ausschließlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr in die dafür vorgesehenen Depotcontainer (Bringsystem) zu geben.
- e) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und anderen Materialien gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 11 sind am Abholungstag in den gelben Wertstoffsäcken getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen.
- f) Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen können bei
 - den bei der GfA gelisteten Annahmestellen im Landkreis
 - der Annahmestelle der GfA bei der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick
 - den mobilen Annahmestellen der GfA im Landkreis oder in der Hansestadt Lüneburg abgegeben werden.

Sonderabfallkleinmengen gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 9 aus sonstigen Herkunftsbereichen können nur bei der Annahmestelle bei der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick entsorgt werden. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle sind zu beachten.

(10) Für andere Abfälle, für die sich die Notwendigkeit einer getrennten Erfassung ergibt oder für die sich wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten ergeben, erhalten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Gültigkeit.

§ 9

Abfuhren

- (1) Die Leerungs-/Abholungstermine für alle im Rahmen der öffentlichen Entsorgung erfassten Abfallarten werden für ein Jahr im Voraus von der GfA festgelegt und bekannt gemacht.
- (2) Die GfA ist auch ohne Satzungsänderung berechtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit andere Zeiten für die Abfuhr und Annahme festzulegen.
- (3) Die Abholtermine der gelben Säcke werden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen festgelegt und durch die GfA bekannt gemacht.
- (4) Die Depotcontainer für Altpapier und Altglas (Bringsystem) werden von der GfA / den jeweiligen Entsorgungsunternehmen nach Bedarf geleert.
- (5) Folgende Leerungs-/ Abholintervalle gelten für die jeweiligen Abfallarten:
 - 1. Hausmüll / Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):

- a) grundsätzlich 14-täglich, bei Behältern der Größen 660 und 1.100 Litern auch wöchentlich; am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können bei gewerblichen Abfallerzeugern i.S.v. § 2 Nr.1 GewAbfV abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden
- b) bei Freibädern und Campingplätzen mit Sommerbetrieb in der Zeit vom 15. April bis 15.
 Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit keine Leerung;
 abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden
- c) bei Campingplätzen mit ganzjährigem Betrieb in der Zeit von Dezember bis Februar monatlich eine Leerung, im März drei Leerungen, von April bis Oktober wöchentliche Leerungen und im November 2 Leerungen; abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden

2. Bioabfall (Biotonne):

14-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

3. Altpapier (Papiertonne + beigestellte Bündel u. Kartonagen):

28-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

4. Sperrmüll, Metalle, Elektro- und Elektronikabfälle:

alle zwei Monate am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

- 5. Grünabfälle (kompostierbar):
 - a) Die Abholung von Grünabfall gebündelt oder in zugelassenen Säcken und die Leerung von Umleerbehältern der Größen 660 und 1.100 Liter finden gleichzeitig am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr statt.
 - b) Abhol-/Leerungsintervalle sind:
 April bis November 14-täglich, Dezember bis März monatlich.
- 6. Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke):

14-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

7. Kleinmengen an Problemabfällen:

Die Termine für die mobile Kleinmengensammlung werden von der GfA für ein Jahr geplant und bekannt gemacht.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Abfälle zur Beseitigung gehen nach Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug und bzw. nach Verbringen zu den Annahmestellen in das Eigentum der GfA bzw. des beauftragten Dritten über.
- (2) Abfälle zur Verwertung gehen nach Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug, nach Einwurf in die Sammelbehälter und nach Verbringen zu den Annahmestellen in das Eigentum der GfA über.

(3) Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die GfA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Wertsachen zu suchen.

§ 11

Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen (z.B. Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt (z.B. Festfrieren der Abfälle in den Abfallbehältern) oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe der monatlichen Gebühr.
- (2) Ist die Abholung des Abfalls aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt. Bei dieser Abfuhr kann neben der normalen Menge die gleiche Menge zusätzlich zur Abholung bereitgestellt werden. Gefäße, Tüten usw. dürfen dabei den Durchmesser des Abfallbehälters nicht überschreiten.
- (3) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 12

Nachschau der Abfallbehälter und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der GfA, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Anschlussnehmer sind verpflichtet, über alle die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 13

Gebühren

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der GfA in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer gegen die Satzungsvorschriften gemäß

```
§ 2 Abs. 4,
§ 4 Abs. 1, 3 und 5,
§ 7 Abs. 1 bis 3,
§ 8 Abs. 7 bis 9
und des § 12
verstößt.
```

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Abfallsatzung für den Landkreises Lüneburg in der Fassung vom 01.10.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bardowick, den 21.10.2021

GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Unterschrift

Oliver Schmitz (Vorstand)

Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Positivkatalog).

Bezug: Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.10.2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert

durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212)

Erläuterungen: Die nachstehend aufgeführten Abfallarten, die mit einem "J" gekennzeichnet sind,

dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg auf der Deponie Bardowick abgelagert werden (§ 11 Abs. 2 NAbfG).

Der Abfallerzeuger hat über die Herkunft und Entstehung, sowie die chemischphysikalischen Eigenschaften der entsprechenden Abfallart erschöpfend Auskunft zu

geben.

Stimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der Entsorgung nicht zu, gel-

ten diese Abfälle als ausgeschlossen.

Hinweise: Die Annahme von Abfällen in den Anlagen / Annahmestellen der GfA ist geregelt in

den jeweiligen Genehmigungen und Benutzungsordnungen. Diese sind bei der Anlie-

ferung von Abfällen zu beachten.

Schlämme dürfen auf der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick nur abgelagert werden, wenn sie stabilisiert und stichfest sind. Bei Nichterfüllung sind diese Abfälle aus-

geschlossen.

In Ballen gepresste Abfälle sind ausgeschlossen.

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
1	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
2	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		
3	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
4	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		
5	01 05 08	Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		J
6	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		
7	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		
8	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)		
9	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle / Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh) Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt		
10	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
11	02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, mit Ausnah-		
13	02 01 10	me derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		
14	02 01 10	Metallabfälle		
15	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen Abfälle aus tierischem Gewebe		J
16	02 02 02	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		J J
17	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
18	02 02 04	Abfälle a. n. g.		<u> </u>
19	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		
20	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		J
21	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		
22	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
23	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
24	02 03 99	Abfälle a. n. g.		
25	02 04 01	Rübenerde		
26	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		
27	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
28	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
29	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
30	02 05 99	Abfälle a. n. g.		
31	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
32	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		J
33	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
34	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		
35	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		
36	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
37	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
38	02 07 99	Abfälle a. n. g.		
39	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		
40	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
41	03 01 99	Abfälle a. n. g.		
42	03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	
43	03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	X	
44	03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel	X	
45	03 02 04 03 02 05	anorganische Holzschutzmittel	X	
46 47	03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Х	
47	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g. Rinden- und Holzabfälle		
49	03 03 01			J
50	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		J
51	03 03 03	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Pa-		
52	03 03 08	pier- und Pappabfällen Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das		
<i>52</i>		Recycling		

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
53	03 03 09	Kalkschlammabfälle		J
54	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		J
55	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		J
56	03 03 99	Abfälle a. n. g.		
57	04 01 02	geäschertes Leimleder		J
58	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
59	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
60	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		J
61	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		
62	04 01 99	Abfälle a. n. g.		J
63	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		
64	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		
65	04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	
66	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		
67	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		J
68	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		
69	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		
70	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		
71	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		
72	05 01 17	Bitumen		
73	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		
74	06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	X	
75	06 01 02	Salzsäure	X	
76	06 01 03	Flusssäure	X	
77	06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure	Х	
78	06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure	Х	
79	06 01 06	andere Säuren	Х	
80	06 02 01	Calciumhydroxid	Х	
81	06 02 03	Ammoniumhydroxid	Х	
82	06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid	Х	
83	06 02 05	andere Basen	Х	
84	06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	Х	
85	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		
86	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		
87	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Х	
88	06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	х	J
89	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		
90	06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	Х	

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
91	06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	Х	
92	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		
93	06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	
94	06 13 03	Industrieruß		
95	07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
96	07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
97	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		J
98	07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
99	07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
100	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		J
101	07 02 13	Kunststoffabfälle		
102	07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	Х	
103	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		J
104	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		
105	07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
106	07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
107	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		J
108	07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
109	07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
110	07 04 09	halogenierte Fliterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Х	
111	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		J
112	07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
113	07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
114	07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
115	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		J
116	07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
117	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		J
118	07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
119	07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
120	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		J
121	07 06 99	Abfälle a. n. g.		J

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
122	07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
123	07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
124	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		J
125	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	х	
126	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		
127	08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	х	
128	08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	Х	
129	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		
130	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		
131	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		J
132	08 03 15	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		J
133	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		
134	08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	х	
135	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		J
136	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		J
137	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		J
139	09 01 01	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	Х	
140	09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	Х	
141	09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	Х	
142	09 01 04	Fixierbäder	X	
143	09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	
144	09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silber- rückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	
145	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
146	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasent- schwefelung in Form von Schlämme		J
147	10 01 09	Schwefelsäure	х	
148	10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	J
149	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen		
150	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		
151	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		
152	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
153	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		
154	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		
155	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
156	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		
157	10 02 02	unverarbeitete Schlacke		
158	10 02 07	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
159	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		
160	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		J
161	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		
162	10 03 02	Anodenschrott		
163	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		
164	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		
165	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		
166	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		
167	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		
168	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		
169	10 05 04	andere Teilchen und Staub		
170	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		
171	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		
172	10 06 04	andere Teilchen und Staub		
173	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		J
174	10 07 04	andere Teilchen und Staub		
175	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		J
176	10 08 04	Teilchen und Staub		
177	10 08 09	andere Schlacken		
178	10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		
179	10 08 14	Anodenschrott		
180	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		J
181	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		J
182	10 09 03	Ofenschlacke		
183	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 10 09 05 fallen		
184	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
185	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		
186	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		
187	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 10 09 15 fallen		
188	10 10 03	Ofenschlacke		
189	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 10 10 05 fallen		
190	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		
191	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		
192	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		
193	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		
194	10 11 03	Glasfaserabfall		
195	10 11 05	Teilchen und Staub		
196	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		
197	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		
198	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		
199	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		
200	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		
201	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		J
202	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		
203	10 12 03	Teilchen und Staub		
204	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
205	10 12 06	verworfene Formen		
206	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		
207	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		
208	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		
209	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
210	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		
211	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Brannt- kalk		
212	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		
213	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
214	10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	Х	J
215	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		
216	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		
217	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		
218	11 01 05	saure Beizlösungen	Х	

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
219	11 01 07	alkalische Beizlösungen	X	
220	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		
221	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		
222	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		
223	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		
224	11 05 02	Zinkasche		
225	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		
226	12 01 02	Eisenstaub und -teile		
227	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		
228	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		
229	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		
230	12 01 08	Halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und lösungen	Х	
231	12 01 09	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Х	
232	12 01 13	Schweißabfälle		
233	12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Х	
234	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		
235	12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	J
236	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		
237	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		
238	12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung	Х	
239	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	
240	13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	
241	13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Х	
242	13 01 11	synthetische Hydrauliköle	Х	
243	13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
244	13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Х	
245	13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X	
246	13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineral- ölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	
247	13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	х	
248	13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	
249	13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	х	
250	13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	
251	13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl- /Wasserabscheidern	x	J
252	13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	Х	J
253	13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Х	
254	13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Х	
255	13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl- /Wasserabscheidern	x	J
256	13 07 01	Heizöl und Diesel	Х	

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
257	13 07 02	Benzin	X	
258	13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Х	
259	13 08 99	Abfälle a. n. g.	X	
260	14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X	
261	14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	
262	14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	
263	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
264	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
265	15 01 03	Verpackungen aus Holz		
266	15 01 04	Verpackungen aus Metall		
267	15 01 05	Verbundverpackungen		
268	15 01 06	gemischte Verpackungen		
269	15 01 07	Verpackungen aus Glas		
270	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
271	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	х	
272	15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x	
273	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	х	
274	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
275	16 01 03	Altreifen		
276	16 01 07	Ölfilter	X	
277	16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile	X	
278	16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten	Х	
279	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen		
280	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	X	
281	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
282	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 04 fallen	х	
283	16 01 16	Flüssiggasbehälter		
284	16 01 19	Kunststoffe		
285	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Х	
286	16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Х	
287	16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	х	
288	16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X	
289	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		
290	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		J
291	16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	х	
292	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen		
293	16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Labor-	х	

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
294	16 05 07	chemikalien gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen		
		Stoffen bestehen oder solche enthalten	Х	
295	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	х	
296	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		
297	16 06 01	Bleibatterien	х	
298	16 06 02	Ni-Cd-Batterien	X	
299	16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	X	
300	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		
301	16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumu- latoren	х	
302	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		
303	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	J
304	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		
305	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		
306	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		
307	17 01 01	Beton		
308	17 01 02	Ziegel		
309	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		
310	17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	х	J
311	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
312	17 02 01	Holz		
314	17 02 02	Glas		
315	17 02 03	Kunststoff		
316	17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	J
317	17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X	J
318	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
319	17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Х	
320	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
321	17 04 02	Aluminium		
322	17 04 03	Blei		
323	17 04 04	Zink		
324	17 04 05	Eisen und Stahl		
325	17 04 06	Zinn		
326 327	17 04 07 17 04 09	gemischte Metalle		
321	17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe	X	1

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
220	17.04.14	enthalten		
329	17 04 11 17 05 03	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
330 331	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05	X	J
		03 fallen		_
332	17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X	J
333	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
334	17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Х	J
335	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
336	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	
337	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
338	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	Х	
339	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verun- reinigt sind	х	J
340	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
341	17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB- haltige Dichtmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzba- sis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensa- toren	x	
342	17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	х	J
343	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
344	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions- präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg- kleidung, Windeln)		
345	18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	х	
346	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		
347	18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	х	
348	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		
349	18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	Х	
350	18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		
351	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions- präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		
352	18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	х	
353	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		
354	18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Х	
355	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		
356	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		
357	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
358	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		
359	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		
360	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		
361	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährli- chen Abfällen bestehen		
362	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		J
363	19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Х	
364	19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
365	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		J
366	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		
367	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		
368	19 04 01	verglaste Abfälle		
369	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
370	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
371	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		
372	19 05 99	Abfälle a. n. g.		J
373	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		
374	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
375	19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	J
376	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt		J
377	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		
378	19 08 02	Sandfangrückstände		
379	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
380	19 08 06	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Х	
381	19 08 08	Schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	Х	J
382	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		J
383	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		J
384	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
385	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		
386	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		
387	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		
388	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte lonenaustauscherharze		
389	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionen- austauschern		
390	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		
391	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
392	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		J
393	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		
394	19 12 01	Papier und Pappe		
395	19 12 02	Eisenmetalle		
396	19 12 03	Nichteisenmetalle		
397	19 12 04	Kunststoff und Gummi		
398	19 12 05	Glas		
399	19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Х	
400	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
401	19 12 08	Textilien		
402	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		
398	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
403	19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	х	J
404	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 19 12 11 fallen		
405	19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	х	J
406	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		J
407	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		J
408	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		J
409	20 01 01	Papier und Pappe/Karton		
410	20 01 02	Glas		
411	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
412	20 01 10	Bekleidung		
412	20 01 11	Textilien		
414	20 01 13	Lösemittel	Х	
415	20 01 14	Säuren	х	
416	20 01 15	Laugen	Х	
417	20 01 17	Fotochemikalien	Х	
418	20 01 19	Pestizide	Х	
419	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Х	
420	20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	х	
421	20 01 25	Speiseöle und -fette		
422	20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	х	
423	20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	х	
424	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		
425	20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Х	
422	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		

ldf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
426	20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	
427	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		
428	20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	
428	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
430	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
431	20 01 39	Kunststoffe		
432	20 01 40	Metalle		
433	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		
434	20 02 01	kompostierbare Abfälle		
435	20 02 02	Boden und Steine		
436	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
437	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
438	20 03 02	Marktabfälle		
439	20 03 03	Straßenkehricht		
440	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		
441	20 03 07	Sperrmüll		
442	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		

 $\underline{\text{Erläuterung}} \colon \ J \ \Rightarrow \ \ \text{Annahme nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde}$

Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind.

Ziffer	Beschreibung
1	Steine, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Bauholz und Abbruchholz sowie Abfälle, die nach ihrer Art oder Menge für eine Entsorgung über die Abfallbehälter oder über die Entsorgungsfahrzeuge nicht geeignet sind
2	Kachelöfen, Öfen und Herde, die mit Schamottsteinen o.ä. ausgekleidet sind
3	Metalle > 65 kg/Stück, Kfz-Teile
4	Autowracks, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, soweit der Abfallbegriff des KrWG erfüllt ist
5	Pfosten, Pfähle, Zäune, Stacheldraht und Fässer
6	Baumstämme mit einem Stamm- bzw. Astdurchmesser von mehr als 10 cm (gemessen an der dicksten Stelle) und entsprechende Stubben
7	Tierkörper und Tierkörperteile - soweit sie Abfälle im Sinne des KrWG sind
8	Nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall aus anderen Herkunftsbereichen.
9	Sandfangrückstände
10	Shredderrückstände
11	Kabelabfälle.